

21.8.1951

F.40.1. -LP.Vertraulich.Aktennotiz.

Ging z.K. an die Herren:  
 Bundesrat Petitpierre,  
 Minister Huber (z.Zt. Schweiz)  
 Legationsrat v.Graffenried  
 Präsident Schwab, Dir. Ott.

Abkommen von Washington.  
Deutsche Mitwirkung.

Gemäss der Einladung, die wir über die Schweizerische Gesandtschaft in Köln an das deutsche Finanzministerium gerichtet hatten, besuchte mich dessen Vertreter, Ministerialdirektor Wolff, in Pontresina. Vom 2. bis 5. August haben wir in verschiedenen mehrstündigen Besprechungen die hängigen Fragen sehr sinneslich und auch sehr freundschaftlich diskutiert. Aus diesen Besprechungen ist folgendes festzuhalten:

1. W. stellte gleich zu Beginn die Frage, ob sich die Schweiz für verpflichtet halte, das Abkommen selbst dann durchzuführen, wenn die vorgesehenen Entschädigungen an die betroffenen Deutschen nur durch alliiertes Zwangsgesetz erfolgen könnten. Ich bejahte diese Frage des bestimtesten aus folgenden Gründen: Bei Abschluss des Abkommens gab es weder eine deutsche Regierung noch deutsche Behörden. Die darin erwähnten "autorités compétentes en Allemagne" konnten nur allierte Behörden sein, und diese verfügten damals auch ohne weiteres über die nötigen Finanzmittel in Reichsmark. Seit der deutschen Währungsreform von 1948 wussten und wissen wir, dass die Alliierten über die nötigen Mittel in deutscher Mark nicht verfügen und dass die Entschädigungen deshalb, freiwillig oder zwangsweise, nur von deutscher Seite aufgebracht werden können. Wir haben gegen die alliierten Erklärungen, sie würden dafür besorgt sein, dass die deutschen Stellen die Entschädigungen leisten, folgerichtig auch nie Einspruch erhoben und können dies unmöglich jetzt nach Jahren tun. Wolff bestritt die Richtigkeit dieser Auffassung in keiner Weise.

./.



2. Nach den Aussagen von W. ist man heute auch in Bonn davon überzeugt, dass die Alliierten entschlossen sind, die Entschädigungsfrage zwangsweise zu regeln. Man ziehe dies deutscherseits unbedingt einer freiwilligen Mitwirkung vor, da in dieser nicht nur eine Anerkennung des Abkommens, sondern eine wesentliche Schwächung des deutschen Standpunktes an der Londoner Schuldenkonferenz liegen würde. Selbstverständlich würde die deutsche Regierung, sagte W. weiter, grossen Wert darauf legen, die Substanz der deutschen Vermögenswerte in der Schweiz erhalten zu können, und sie wäre zur Erreichung dieses Zieles zu gewissen Opfern bereit, ohne dass aber dafür ein Plan vorliegen würde. Mit der Liquidierung der deutschen Werte in den anderen neutralen Staaten habe man sich abgefunden.
3. Ich legte dar, dass sich die Schweiz für verpflichtet halte, das Abkommen gemäss seinem ursprünglichen Inhalt durchzuführen. Es würde dies bedeuten, dass die Bundesregierung den vollen Entschädigungsbetrag von ca. 360 Millionen DM sofort, jedenfalls sehr kurzfristig, aufzubringen hätte, ohne dass sie irgendwelche Gegenleistung in Form von Devisen erhalte. Sie könnte lediglich die Hälfte des Betrages, also ca. 180 Millionen DM dem Schweizer Guthaben bei der Verrechnungskasse (Clearingmilliarde) belasten. Dieser Aussicht gegenüber sei doch wohl die Durchführung des Entschädigungsplanes vom 20. April für Deutschland wesentlich vorteilhafter - Bezug von ca. 2 100 Millionen in Devisen und Staffelung der Auszahlungen - was man in Bonn nicht vergessen sollte. Die Schweiz habe diesem Plane in der Erwartung zugestimmt, dass er auch von Deutschland akzeptiert werde. Nachdem dies abgelehnt worden sei, beständen zum mindesten erhebliche Zweifel, ob man schweizerischerseits trotzdem zu dem vorgesehenen Opfer von ca. 50 Millionen bereit wäre. Jedenfalls könne dies nur in Frage kommen, wenn Deutschland zwar auf seiner Ablehnung jeder politischen Anerkennung des Abkommens beharre, aber auf technischem Gebiet gewisse Zusagen mache. So müssten wir die deutsche Garantie dafür haben, dass die Ausrichtung der ersten Hälfte der Entschädigungen in keiner Weise durch Fiskal-lasten verkürzt werde, und sodann sei unseres Erachtens eine Verständigung zwischen den vorgesehenen technischen Durchführungsorganen, der Bank Deutscher Länder einerseits und der Schweizerischen Verrechnungstelle anderseits, notwendig. Ferner müsse abgeklärt werden, ob die nun vorgesehenen Schuldbuchforderungen für die zweite Hälfte der Entschädigungen wertmässig dem im Plan vom 20. April vorgesehenen Titel entsprechen.

- 3 -

Zu diesen drei Fragen nahm W., zunächst persönlich und unverbindlich, wie folgt Stellung:

- a) In Bestätigung der schon bei meinem Besuch in Bonn gemachten Ausführungen wiederholte er, dass die Befreiung der ersten Hälfte der Auszahlungen von Fiskal-lasten keine wesentliche Schwierigkeit bedeute.
- b) Auch ihm schiene eine technische Verständigung zwischen den Ausführungsorganen notwendig und jedenfalls zweckmässig. Er glaube nicht, dass das westdeutsche Finanzministerium Schwierigkeiten machen werde. Allein, es sei denkbar, dass man in einer solchen Erklärung doch irgendwie ein unerwünschtes politisches Element erblicken und deshalb Bedenken haben könnte. Diese Frage müsse er jedenfalls seinem Minister vorlegen.
- c) W. bestätigte, was schon der amerikanische Finanzberater Stern gesagt hatte, dass der Wert der Schuldbuchforderung in keiner Weise hinter demjenigen eines entsprechenden Titels zurückstehe.

Im Übrigen gab Wolff ausdrücklich zu, dass die Durchführung des Planes vom 20. April für Deutschland natürlich wesentlich vorteilhafter wäre, als die Durchführung des Abkommens in seiner ursprünglichen Form.

4. Dies führte W. zu der Frage, ob uns die deutschen Pläne, wonach die Gläubiger durch freiwilligen Verzicht auf einen bestimmten Prozentsatz die Mittel zur Verfügung stellen würden, um die Alliierten loszukaufen, bekannt seien und wie wir uns dazu stellen. Ich antwortete folgendes: Offiziell haben wir von solchen Vorschlägen keine Kenntnis, dagegen sind sie uns unter der Hand zur Kenntnis gebracht worden. Die Schweiz lehne es ihrerseits unter allen Umständen ab, selber solche Vorschläge zu machen. Würden sie uns durch unsere Vertragspartner, die Alliierten, unterbreitet, so hätten wir m.E. einzuwenden, dass nicht wohl einzusehen sei, weshalb die Alliierten ihren Anteil erhalten sollten, die Schweiz dagegen vollkommen leer ausgehen würde. Unter allen Umständen müsste die Angelegenheit vor das schweizerische Parlament gebracht werden, und da sei es mehr als zweifelhaft, dass auf die Rückwandererhilfe und das Pfand der deutschen Vermögenswerte in der Schweiz verzichtet würde. Dazu kämen kaum überwindbare technische Schwierigkeiten, indem niemand in Deutschland berechtigt sei, für sämtliche Gläubiger zu handeln und die Schweiz wohl kaum mit den tausenden von Gläubigern separat verhandeln könnte.

Was hätte übrigens zu geschehen, wenn ein Teil der Gläubiger zustimmen, die ändern aber ablehnen würden? Dazu komme erst noch, dass uns die gegenwärtigen Adressen zahlreicher Gläubiger gar nicht bekannt seien.

W. erklärte, von den erwähnten Loskaufplänen ebenfalls nur unoffiziell Kenntnis erhalten zu haben. Es sei vollkommen unrichtig, dass diese Pläne von der deutschen Regierung gebilligt würden. Er selber betrachte sie, zum mindesten in der jetzigen Form, ebenfalls als undurchführbar. Vor allem sah er ein, dass die Schweiz für ihre Rückwanderer etwas erhalten müsse. Die deutsche Regierung würde es sich aber etwas kosten lassen, wenn ein Weg gefunden werden könnte, der die deutschen Vermögenswerte in der Schweiz vor der drohenden Liquidation bewahren würde. Er halte es deshalb für wahrscheinlich, dass man in Bonn neue Pläne ausarbeiten werde, um zu diesem Ziele zu gelangen.

Ich antwortete, dass wir den Alliierten gegenüber äusserst vorsichtig sein müssten, um nicht den Eindruck zu erwecken, es werde ein schweizerisch-deutsches Komplott geschmiedet. Sollte deshalb die deutsche Regierung solche Pläne aufstellen wollen, so hätte sie diese nicht uns, sondern den Alliierten zu unterbreiten. Falls diese dazu kämen, entsprechende Vorschläge an uns weiterzuleiten, so würden wir sie jedenfalls sorgfältig prüfen, und das entscheidende Wort wäre nach wie vor dem schweizerischen Parlament vorbehalten.

5. Nachdem wir uns noch längere Zeit über das Problem der deutschen Auslandsschulden und die Londoner Konferenz unterhalten hatten, wurde vereinbart, dass ich die von mir aufgeworfenen technischen Fragen in einem Brief an W. wiederholen sollte, worauf dann eine Antwort des deutschen Finanzministeriums gegeben würde.

Bern, den 21. August 1951.

sig. W. Stucki